

Ab dem Jahr 2012 waren die sog. Cum-Ex-Geschäfte unmöglich geworden. Einige Banken begannen mit der Aufarbeitung und zahlten Hunderte von Millionen Euro für Anwälte und Berater. Auch der Fiskus wurde mit Vergleichssummen in ähnlicher Größenordnung bedacht. Vorstände gelobten Besserung, Compliance-Strukturen wurden aufgewertet. Am vergangenen Dienstag, den 18.8.2020, nun der nächste Schlag der Ermittlungsbehörden: Die Varengold Bank und die Bank Hauck & Aufhäuser wurden in Hamburg durchsucht. Das Überraschende an der Ermittlungsmaßnahme sind die betroffenen Zeiträume. Es geht um die Jahre 2012–2016. Offensichtlich war ab 2012 doch noch nicht alles vorbei. Im Visier der Behörden sind bestimmte Fonds, die Namen tragen, die an Edel- und Schmucksteine erinnern, u.a. „Smaragd“, „Amethyst“ und „Amber“ und bestimmte financial firms, wie z.B. die Fidus Capital Investment AG. Es geht um den Vorwurf, dass die Firmen so konstruiert wurden, dass sich diese selber der Steuerpflicht entziehen konnten. Es scheint so, als ob nach den klassischen Cum-Ex-Geschäften eine weitere Variante erfunden wurde, um ungerechtfertigte Steuererstattungen oder Steuernichtzahlungen zu erreichen. Während die Bank Hauck & Aufhäuser in dem Cum-Ex-Komplex bisher nicht in Erscheinung trat, agierte sie bei dem Nachfolgekonstrukt wohl auf Seiten des Verkäufers wie auch auf Seiten des Käufers. Dagegen ist die Varengold Bank nicht unbeobachtet geblieben. Die BaFin stuft die Konstrukte der Varengold Bank als kritisch mit einem möglicherweise vorhandenen Bezug zu Cum-Ex ein. Die BaFin befand Ende 2016: „In den Genehmigungsverfahren, Jahresgesprächen und Fondsprüfberichten ist aufgefallen, dass dieses Sondervermögen wahrscheinlich Dividendenstrategien verfolgt.“ Es darf gespannt auf den Fortgang gewartet werden.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Entgeltvereinnahmung im Insolvenz-eröffnungsverfahren

Ordnet das Insolvenzgericht gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Fall 2 InsO an, dass Verfügungen des Insolvenzschriftführers nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, werden Drittschuldner aus Leistungen an den Insolvenzschriftführer gemäß § 24 Abs. 1 InsO nur unter den Voraussetzungen des § 82 InsO befreit. Hat der Drittschuldner mangels Schuldbefreiung nochmals an den Verwalter im Eröffnungsverfahren oder im eröffneten Verfahren zu zahlen, entsteht eine Masseverbindlichkeit nach § 55 Abs. 1 oder Abs. 4 InsO.

BFH, Urteil vom 28.5.2020 – V R 2/20
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1877-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Rechnung ohne Leistungsbeschreibung

Ein Abrechnungsdokument ist keine Rechnung und kann deshalb auch nicht mit der Folge einer Ausübungsvoraussetzung für den Vorsteuerabzug rückwirkend berichtigt werden, wenn es wegen ganz allgemein gehaltener Angaben (hier „Produktverkäufe“) nicht möglich ist, die abgerechnete Leistung eindeutig und leicht nachprüfbar festzustellen.

BFH, Urteil vom 12.3.2020 – V R 48/17
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1877-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Bestimmung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft

Bei einem Reihengeschäft mit drei Lieferungen und vier Beteiligten setzt die Zuordnung der Versendung zu der zweiten Lieferung insbesondere die Feststellung voraus, ob zwischen dem Erst-

abnehmer und dem Zweitabnehmer die Übertragung der Befähigung, wie ein Eigentümer über den Gegenstand zu verfügen, stattgefunden hat, bevor die Versendung erfolgte (Fortführung der Rechtsprechung, vgl. BFH-Urteile vom 28.05.2013 – XI R 11/09, BFHE 242, 84; vom 25.02.2015 – XI R 30/13, BFHE 249, 336; vom 25.02.2015 – XI R 15/14, BFHE 249, 343).

BFH, Urteil vom 11.3.2020 – XI R 18/18
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1877-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Rechtsweg bei Auskunftsansprüchen des Insolvenzverwalters gegenüber dem FA

Für Rechtsstreitigkeiten, die auf ein Informationsfreiheitsgesetz gestützte Auskunftsansprüche des Insolvenzverwalters über Bewegungen auf den Steuerkonten des Insolvenzschriftführers betreffen, ist nicht der Finanzrechtsweg, sondern der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

BFH, Beschluss vom 16.9.2020 – II B 65/19
(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1877-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Berichtigung wegen ähnlicher offener Unrichtigkeit – Beweiserhebung – Würdigung hypothetischer Abläufe – Feststellungslast

1. Steht nach Aktenlage nicht fest, ob ein mechanisches Versehen oder ob ein anderer die Anwendung von § 129 Satz 1 AO ausschließender Fehler zu einer offenkundigen Unrichtigkeit des Bescheids geführt hat, muss das FG den Sachverhalt insoweit aufklären und gegebenenfalls auch Beweis erheben.

2. Lässt sich nicht abschließend klären, wie es zu der Unrichtigkeit im Bescheid gekommen ist und stehen sich zwei nicht nur theoretisch denkbare hypothetische Geschehensabläufe gegen-

über, von denen einer eine Berichtigung ausschließt, darf nicht berichtigt werden.

3. Eine Berichtigung nach § 129 Satz 1 AO ist auch ausgeschlossen, wenn das FA feststehenden Akteninhalt (6 Seiten Anlagen zur Anlage G) bewusst nicht zur Kenntnis nimmt und wenn sicher anzunehmen ist, dass bei gebotener Kenntnisnahme ein mechanischer Übertragungsfehler bemerkt und/oder vermieden worden wäre. Dann ist nicht allein der mechanische Übertragungsfehler für die Unrichtigkeit des Bescheids ursächlich geworden, sondern zugleich ein die Willensbildung betreffender Fehler.

4. Die objektive Feststellungslast trifft das FA, wenn es sich auf die Berichtigungsvorschrift beruft.

BFH, Urteil vom 10.3.2020 – IX R 29/18
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-1877-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Fehlende Gemeinnützigkeit bei unverhältnismäßig hohen Geschäftsführervergütungen

1. Zur Feststellung von Mittelfehlverwendungen i. S. von § 55 Abs. 1 Nr. 3 AO durch überhöhte Vergütungen an den Geschäftsführer einer gemeinnützigen Körperschaft sind die Grundsätze der vGA zu berücksichtigen. Maßstab des externen Fremdvergleichs sind dabei die für vergleichbare Tätigkeiten auch von Wirtschaftsunternehmen gewährten Vergütungen.

2. Gewährt die Körperschaft ihrem Geschäftsführer eine Versorgungszusage, die über eine Unterstützungskasse erfüllt wird, ist der für den Geschäftsführer liegende Vorteil in Höhe der fiktiven Jahresnettoprämie in die Gesamtausstattung einzubeziehen.

3. Ein Entzug der Gemeinnützigkeit ist bei kleineren Verstößen gegen das Mittelverwendungs-